

Ehrungsordnung

Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ I. Einleitung	3
Grundlage	
Hinweis:	
Zweck der Ehrenordnung	
Es sind folgende Ehrungsanlässe definiert:	
Ehrungsform/Verleihung:	
§ II. Ehrungen aus persönlichem und familiärem Anlass	5
§ III. Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit	5
§ IV. Ehrung für besondere Verdienste im Vorstand und/oder der Abteilungsleitung	
§ V. Ehrungen für sportliche und gemeinschaftsfördernde Leistungen	6
§ VI. Ehrenmitgliedschaft	7
§ VII. Ehrenvorsitz	
§ VIII. Ehrung für unvorhergesehenene bzw. außergewöhnliche Fälle:	8
§ Historie:	8

§ I. Einleitung

Grundlage

Der Verein Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V. hat gemäß § 25 Abs. 1 der Vereinssatzung, die Möglichkeit, sich eine Ehrenordnung zu geben.

Diese Ehrenordnung kann entweder vom Vorstand (siehe: § 18 Abs. 1, g) oder über einem vom Beirat einberufenen Ehrenamtsausschuß (siehe: § 20 Abs. 2) erstellt werden. Laut § 16 Abs. 2, f liegt die Zustimmung/Beschlussfassung der Ehrenordnung ebenfalls beim Beirat. Dieser hat zudem die Aufgabe die Ehrenordnung der Mitgliederversammlung vorzulegen, von welcher diese dann schlußendlich beschlossen wird (siehe: § 25 Abs. 2).

Der Mitgliederversammlung obliegt zudem (nach § 10 Abs. 2, g der Vereinssatzung) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie der Aberkennung dieser Ernennung (siehe: § 10 Abs. 2,f).

Laut § 4 Abs. 3 hat diesbezüglich der Beirat, nach Prüfung durch den Ehrenamtsauschusses, die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

In der Beiratssitzung vom 12. November 2015 wurde festgelegt immer in der ersten Beiratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Besetzung des Ehrenamtsausschusses zu fassen. Dieser besteht dabei aus mindestens drei Vertretern des Vorstandes sowie aus je einem Vertreter der Abteilungsleitungen von den Abteilungen, welche größer als 25 Personen sind.

Hinweis:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulin verwendet. Die Titel gelten jedoch für alle Geschlechter.

Zweck der Ehrenordnung

Der Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V. betrachtet es als seine Pflicht, langjährigen Mitgliedern oder denen, die sich um den Verein bzw. dem von diesem verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, eine entsprechende Ehrung zu Teil werden zu lassen.

Dabei sollen eine langjährige Vereinszugehörigkeit, Verdienste in der Vereinsführung, eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Abteilungsleitung sowie auch hervorragende sportliche und gemeinschaftsfördernde Leistungen in gleicher Weise ihre Anerkennung finden.

Ehrungsauszeichnungen sollen jedoch ihren Wert nicht durch allzu häufige Verleihungen verlieren.

Die Ehrungen können dabei auf Anregung der Abteilungen, des Vorstandes, des Beirats, des Ehrenamtsausschusses oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

Es sind folgende Ehrungsanlässe definiert:

- 1. Ehrungen aus persönlichem und familiärem Anlass (siehe § § II.)
- 2. Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit (siehe § § III.)
- 3. Ehrung für besondere Verdienste im Vorstand und/oder der Abteilungsleitung (siehe § § IV.)
- 4. Ehrungen für sportliche und gemeinschaftsfördernde Leistungen (siehe § § V.)

- 5. Ehrenmitgliedschaft (siehe § § VI.)
- 6. Ehrenvorsitz (siehe § § VII.)
- 7. Ehrung für unvorhergesehene bzw. außergewöhnliche Fälle (siehe § § VIII.)

Ehrungsform/Verleihung:

Die Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung oder der Weihnachtsfeier bzw. einer Feier des Vereins (z.B. der Jubiläumsveranstaltung) vorgenommen.

§ II. Ehrungen aus persönlichem und familiärem Anlass

Solche Ehrungen sollen erfolgen bei:

- 1. Geburtstagen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, danach alle fünf Jahre: Gratulation und Überreichung eines Präsents
- 2. Runden Geburtstagen von Personen mit Tätigkeiten im Vorstand oder in der Abteilungsleitung: Gratulation und Überreichung eines Präsents
- 3. Todesfällen, sofern über diese informiert wurde: Übermittlung einer Kondolenzkarte; Gegebenenfalls bei Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung kann eine entsprechende Würdigung (z,B,. Blumenschmuck/Spende) erfolgen.

Die Dauer der Vereinszugehörigkeit spielt in vorgenannten Punkten keine Rolle.

§ III. Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

Ehrungen erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft von 10, 20, 25, 30, 40, 50 Jahren und je fünf weitere Jahre länger besteht: die Ehrung erfolgt durch Übergabe eines Präsents bzw. einer Ehrenurkunde bei 50 jähriger Mitgliedschaft.

Der Beginn einer Mitgliedschaft richtet sich nach dem Beitrittsdatum. Nur volle Kalenderjahre werden gezählt.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) kann bei unterbrochener Vereinszugehörigkeit die vorherige Mitgliedschaftsdauer nicht mit angerechnet werden.

§ IV. Ehrung für besondere Verdienste im Vorstand und/oder der Abteilungsleitung

Eine Ehrung kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied, um die vom Verein verfolgten Zwecke, besondere Verdienste erworben hat, sei es durch Verdienste in der Vereinsführung oder durch eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit im Vorstand und/oder in der Abteilungsleitung ausgezeichnet und/oder bewährt hat.

Bei einer 5-jährigen aktiven Tätigkeit im Vorstand und/oder in der Abteilungsleitung, sowie bei jeder weiteren 5-jährigen Tätigkeit im Vorstand und/oder in der Abteilungsleitung: durch Übergabe eines Präsents im Wert von 25,00 Euro.

Bei mindestens 5-jähriger aktiver Tätigkeit im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung kann diese Person beim Ausscheiden aus dem Amt entsprechend gewürdigt werden.

§ V. Ehrungen für sportliche und gemeinschaftsfördernde Leistungen

Langjährige erfolgreiche Tätigkeiten im Verein außerhalb der Vorstandsarbeit können in den Abteilungen bei einer Abteilungsversammlung gewürdigt werden.

Ehrungen können auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied oder eine Mannschaft bei der Erringung einer Meisterschaft bzw. als Sieger bei einem Wettkampf durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hat.

Herausragende Leistungen wie z. B. Meisterschaften (Kreismeister, Landesmeister, Südwest- oder Regionalligameister) sowie vergleichbare Leistungen aus anderen queeren Sportveranstaltungen können als ehrungswürdig anerkannt werden: durch Übergabe eines Präsents

Eine Ehrung als Vereinsmeisterschaft wird vorgenommen, wenn die Meisterschaft offiziell für alle Mitglieder des Vereins ausgeschrieben wurde und sich daran mindestens fünf Personen beteiligt haben: durch Übergabe eines Präsents.

§ VI. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins, die eine langjährige und verdienstvolle Mitgliedschaft aufweisen, kann als besondere Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden. In der Regel soll diese Ehrung aber nicht vor Ablauf einer 20-jährigen Vereinszugehörigkeit ausgesprochen werden. Eine vorzeitige Ehrenmitgliedschaft kann abweichend dazu beantragt werden, wenn eine 15-jährige hervorragende Tätigkeit im Verein als Mitglied des Vorstandes oder in der Abteilungsleitung besteht.

Auf keinen Fall erfolgt diese Ehrung automatisch. Der vom Beirat beauftragte Ehrenamtsausschuss hat zu überprüfen, ob einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden kann.

Die genaue Vorgehensweise dazu ist durch die Vereinssatzung § 4 Abs. 3 vorgegeben und in diesem Dokument in der Einleitung (siehe oben) aufgeführt.

Bei der Ernennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung, kann ein Präsent überreicht werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten aberkannt werden. Die Aberkennung obliegt ebenfalls der Mitgliederversammlung.

§ VII. Ehrenvorsitz

Dieses Prädikat ist als die höchste Ehrungsstufe innerhalb des Vereins anzusehen. Es ist daher bei einer Ehrung dieser Art ein schärferer Maßstab bei der Bewertung, der um den Verein erworbenen Verdienste, anzulegen, als bei allen anderen Ehrungsfällen.

Demzufolge ist bei einer so anstehenden Ehrung die Voraussetzung vertretbar, dass für das zu ehrende Mitglied in der Regel eine Vereinszugehörigkeit von über 20 Jahren besteht und sich das Mitglied auch neben der Tätigkeit als Vorsitzender auch in der Vereinsführung durch Ausüben eines Vorstandsamtes und/oder in einer Abteilungsleitung über längere Zeit hin bewährt hat. Das zu ehrende Mitglied sollte zudem den Verein mehr als 15 Jahre geführt haben.

Steht das betreffende Mitglied nicht mehr für den Vorsitz zur Verfügung und sind alle oben aufgeführten Voraussetzungen gegeben, so kann der Beirat (nach der zuvoriger Prüpfung durch den Ehrenamtsausschuss) in einer Mitgliederversammlung den Beschluss zur Auszeichnung zum Ehrenvorsitz beantragen.

Bei dieser Auszeichnung werden eine entsprechende Ehrenurkunde und ein Präsent verliehen. Sofern noch nicht zuvor geschehen, wird die Ernennung zum Ehrenmitglied damit gleichzeitig ausgesprochen.

Die in dieser Form gehrte Personen können auf eigenen Wunsch weiterhin Sitz und Stimmrecht im Beirat haben (siehe: § 15 Abs. 1 der Vereinssatzung).

§ VIII. Ehrung für unvorhergesehenene bzw. außergewöhnliche Fälle:

Der Vereinsvorstand, der Beierat bzw. die Mitgliederversammlung ist befugt, neben den unter II. Bis VIII. aufgeführten Ehrungsmöglichkeiten, in bisher unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Fällen, eine der gegebenen Sachlage entsprechende Ehrung zu veranlassen. Gegebenfalls kann diesbezüglich eine entsprechnende Prüfung durch den Ehrenamtsausschuss veranlast werden.

§ Historie:

In der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2023 wurde angeregt die Ehrungsenordung satzungskonform zu überarbeiten und entsprechend wurde dazu am 25. Mai 2023 in der ersten Beiratssitzung des Jahres ein Ehrenamtsausschuss gebildet. Dessen Änderungsvorschlag wurde am 23. November 2023 dem Beirat vorgelegt und daraufhin wurde die zweite Version der Ehrungsordnung bei der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2024 verabschiedet.

Diese Ehrungsordnung setzt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 03.Februar 2024 die vorherigen Ehrungssordnung vom 30. Januar 2016 außer Kraft.

Als Mitglieder des Ehrungsausschusses und des Vereinsvorstandes zeichnen